

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

1. Grundlagen

1.1 Überblick Normsystem BGB

1.2 Rechtsanwendung

1.3 Erkenntnisverfahren - Überblick

1.3.1 Bedeutung

1.3.2 **Klärung der Rechtslage - Beibringungsgrundsatz**

1.3.3 gerichtliche Wege zum Titel

1.3.4 Zulässigkeit

1.3.5 Klageschrift / Anspruchsbegründung

1.3.6 zwei Verteidigungsstrategien

1.3.7 Substantiierung

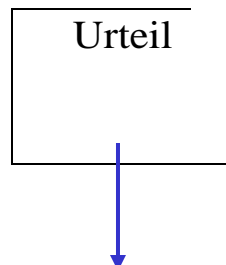
1.3.8 Verfahrensgrundsätze

1.3.9 Hauptsachetenor als Vollstreckungsgrundlage

Erkenntnisverfahren

Gesetz

Urteil



„Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 2.000,00 € zu zahlen.“
(un?)mittelbarer Grundrechtseingriffe durch den Richter

Zwangsvollstreckung

Grundrechtseingriffe durch GV / Rpfl / Ri

Erkenntnisverfahren

- „Erkenntnis“ gewinnen: Hat der Kläger gegen den Beklagten einen materiellen Anspruch auf die „begehrte“ Leistung?
- **Klärung der Rechtslage, Arg. § 331 II**

„Klageantrag“ = „Begehren“ „es“ = „tats. Vorbringen“ „rechtfertigt“ = „materielles Recht“ „zu erkennen“ = „Hauptsachetenor“

- > **Rechtsprüfung wie Studium:** ● **Normsystem** (AGL, GegenN, ...)
aber: „ständige Rspr“ steht im Vordergrund

materielles Recht

Paragrafen => TB-Voraussetzungen => Definitionen

§ 38. Richtereid. (1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem **Gesetz** auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Urteil

„Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 2.000,00 € zu zahlen.“

(un?)mittelbarer Grundrechtseingriffe durch den Richter

Zwangsvollstreckung

Grundrechtseingriffe durch GV / Rpfl / Ri

-> Rechtsprüfung wie Studium:

aber: „ständige Rspr“ steht im Vordergrund

Wikipedia:

Gemäß Art. 97 Abs. 1 GG sind Richter nur dem Gesetz unterworfen. Eine Bindung an Präjudizien ist dem deutschen Recht fremd. Allerdings haben die Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte, insbesondere der obersten Bundesgerichte, faktisch eine erhebliche Bindungswirkung, weil sich die Rechtsanwendung der Gerichte im Interesse der Rechtssicherheit, der Rechtsanwendungsgleichheit und des Rechtsfriedens an der Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte orientiert (so genannte „ständige Rechtsprechung“).

Blick in den „Standardkommentar“

Bedeutung für die Rechtsanwaltschaftung: zB OLG Schleswig MDR 2004, 907f

Damit kein Mißverständnis aufkommt: Ein bloßes Zitat reicht als Begründung für die Rechtslage nicht in den EG muss die Rechtslage im Einzelnen begründet werden § 313 III Paragraphen => TB-Voraussetzungen => Definitionen gehören in die EG

Erkenntnisverfahren

- „Erkenntnis“ gewinnen: Hat der Kläger gegen den Beklagten einen materiellen Anspruch auf die „begehrte“ Leistung?
- **Klärung der Rechtslage, Arg. § 331 II Schlüssigkeitsprüfung**
„Klageantrag“ „es“ „rechtfertigt“ „zu erkennen“
 - > **Rechtsprüfung wie Studium:**
 - **Normsystem** (AGL, GegenN, ...)
aber: „ständige Rspr“ steht im Vordergrund
 - **Subsumtion**



„Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 2.000,00 € zu zahlen.“
(un?)mittelbarer Grundrechtseingriffe durch den Richter

Zwangsvollstreckung
Grundrechtseingriffe durch GV / Rpfl / Ri

- **Anspruch** § 194 I i.V.m. § 241 I BGB

„es“



Kläger

Beklagter

Beibringungsgrundsatz

Parteien müssen **Tatsachenstoff**, der für die Subsumtion unter die für sie günstige materielle Norm notwendig ist, in den Prozess „einführen“ = „darlegen“

§ 288 I

§ 331 I 1

iVm § 335 Nr. 3
§ 253 o. § 277 IV

§ 277 I 1

iVm § 282

Bestreiten / Behauptungen

§ 137 II

iVm § 139 I 2

„vollständig“ „alle“ „ergänzen“

- **Anspruch** § 194 I i.V.m. § 241 I BGB



Palandt + BGH OLG AG/LG

stumpfes handwerkliches
Abarbeiten

Voraussetzung - Definition - Subsumtion



von den Parteien
dargelegte Tatsachen

Was ist die Aufgabe des Studenten?

Anspruchsteller	Anspruchsgegner	Anspruchsteller	Anspruchsgegner
1. AGL			
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen			
aa) Voraussetzung A + Definiton			
Tatsachen			
bb) Voraussetzung B + Definition			
Tatsachen			
	b) Einwendungen		
	aa) Einwendung A		
	(1) Voraussetzung X + Definition		
	Tatsachen		
	(2) Voraussetzung Y + Definition		
	Tatsachen		
	bb) Einwendung B		
	Wie (1) ff.		
		Anspruchserhaltende Norm	
		Voraussetzung Z + Definition	
		Tatsachen	
			Einwendungserhaltende Norm
			TB-Voraus + Def. + Tatsachen
	c) Einreden		
	wie b) aa) ff.		
		Anspruchserhaltende Norm	
			Einredeerhaltende Norm
2. AGL			

- Klärung der Rechtslage

„es“ „rechtfertigt“

- > Rechtsprüfung wie Studium:
- **Normsystem** (AGL, GegenN, ...)
aber: „ständige Rspr“ steht im Vordergrund
 - **Subsumtion**
mit den beigebrachten Tatsachen

Klausur: Die Schlacht wird im materiellen Recht gewonnen!

- aber: Nur der Palandt und die Rechtsprechung sind von Bedeutung
(keine wissenschaftliche Abhandlung schreiben!)
- aber: Die * sorgfältige **Erarbeitung** der **Tatsachen** und
* die **Arbeit mit den Tatsachen**
sind von zentraler Bedeutung

Urteil

„Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 2.000,00 € zu zahlen.“